SVNP ASNP

Schweizerische Vereinigung der Neuropsychologinnen und Neuropsychologen
Association Suisse des Neuropsychologues
Associazione Svizzera delle Neuropsicologhe e dei Neuropsicologi

Reglement der postgradualen Weiterbildung

"Fachpsychologe für Neuropsychologie FSP / Fachpsychologin für Neuropsychologie FSP"

Anerkannt durch die Delegiertenversammlung der FSP, Bern 16.11.1996

Revidiert an der GV, Bern 8.11.2003 und
Revidiert an der GV, Bern 25.11.2006 und
Revidiert an der GV, Bern 17.11.2007 und
Revidiert an der GV, Bern 22.11.2008 und
Revidiert an der GV, Bern 10.11.2012

1. Ziele

Die postgraduale Weiterbildung in Neuropsychologie soll die Qualität der klinischen neuropsychologischen Tätigkeit sichern. Durch die Festlegung der Weiterbildungskriterien soll ein Standard geschaffen werden für die Kompetenz der NeuropsychologInnen in der ganzen Schweiz. Damit sollen auch die Bestrebungen zur Verbesserung der Aus- und Weiterbildung unterstützt werden. Die Ausbildung soll NeuropsychologInnen befähigen, selbständig alle Tätigkeiten im Bereiche der klinischen Neuropsychologie zu planen und durchzuführen.

2. Die Tätigkeiten der klinischen Neuropsychologie

Klinische NeuropsychologInnen befassen sich mit der Erfassung und Behandlung neuropsychologischer Störungen bei Menschen mit Hirnschädigungen. Dazu gehören:

- Neuropsychologische Diagnostik von Auswirkungen bekannter oder vermuteter Hirnschädigungen auf das menschliche Denken, Erleben und Verhalten;

- die Planung, Durchführung und Evaluation neuropsychologischer Betreuung und Therapie kognitiver und affektiver Störungen;

- die Beratung und Unterstützung des therapeutischen und sozialen Umfeldes der PatientInnen während der Rehabilitation und der psychosozialen, schulischen und beruflichen Wiedereingliederung;

- das Erstellen von Berichten und Gutachten;

- die Anwendung, Überprüfung oder Anpassung bekannter und die Entwicklung neuer Verfahren der Diagnostik und Therapie;

- die Vermittlung von Fachwissen an Kollegen, Berufsanfänger, Personen, die in Nachbardisziplinen tätig sind und an interessierte Dritte (Betroffene, Öffentlichkeit). Betreuung von PraktikantInnen und Supervision.

3. Das Curriculum der Neuropsychologie

3.1. Inhalt und Lernziele

Die Inhalte und Lernziele berücksichtigen den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Neuropsychologie.

3.1.1. Neuropsychologisches Grundlagenwissen

Grundlagen kognitiver und affektiver Funktionen, anatomische, physiologische und biochemische Grundlagen des ZNS, Zusammenhang zwischen Hirnstrukturen und Funktionen, klinische Bilder nach Hirnläsionen.

3.1.2. Methoden der neuropsychologischen Diagnostik

Anwendung von Untersuchungsmethoden der neuropsychologischen Diagnostik beim hirngesunden und hirngeschädigten Menschen: Eigen- und Fremdanamnese, neuropsychologische Testverfahren mit psychometrischen und klinischen Methoden, Untersuchung der Persönlichkeit, Verlaufsdiagnostik.

Diagnostische Urteilsbildung: theoriegeleitete Anwendung und Auswertung diagnostischer Verfahren unter Berücksichtigung besonders folgender Gesichtspunkte: Fragestellung; ätiologische und lokalisatorische Befunde; sensorische, motorische, kognitive und affektive Störungen; biographische und aktuelle Lebenssituation, berufliche oder schulische und soziale Anforderungen.

Erstellung neuropsychologischer Berichte, Gutachten und mündliche Weitergabe von Befunden unter Berücksichtigung der Fragestellung und der Relevanz von umsetzbaren Konsequenzen für die jeweiligen Empfänger.

Kenntnisse in angewandter Statistik und Testtheorie in bezug auf neuropsychologische Fragestellungen.

3.1.3. Methoden der neuropsychologischen Intervention

Erarbeiten eines Behandlungskonzeptes auf Grund der neuropsychologischen und medizinischen Befunde, der Lebenssituation und der vorhandenen therapeutischen und betreuerischen Möglichkeiten im stationären und ambulanten Bereich.

Aufbau, Planung und Durchführung individueller Behandlungsmassnahmen unter Berücksichtigung erprobter neuropsychologischer Therapiestrategien zur Verbesserung einzelner Funktionsbereiche. Neben der Verbesserung neuropsychologischer Defizite wird die Persönlichkeit, die Krankheits-Verarbeitungsstrategien und das soziale Umfeld in der Behandlung mit berücksichtigt.
Beratung und Aufklärung der PatientInnen, der Angehörigen und anderer betroffener Personen (aus dem therapeutischen, erzieherischen, beruflichen und sozialen Umfeld).

3.1.4. Neuropychologie und Pädiatrie, Neuropsychologie und Psychiatrie, Neuropsychologie und Geriatrie

Neuropsychologische Grundlagen, Diagnostik und Intervention in Bezug auf das Lebensalter, die Entwicklungsneuropsychologie sowie psychische Störungsbilder und deren Auswirkungen auf die Neuropsychologie.

3.1.5. Kenntnisse aus Nachbardisziplinen

Neurologie und Neurochirurgie: Grundlagenkenntnisse neurologischer Krankheitsbilder, die neuropsychologische Auswirkungen haben können. Ätiologie, Symptomatologie, Verlauf und Therapie.

Neuroanatomie und Neurophysiologie: strukturelle und physiologische Grundlagen des ZNS, Erfassungsmethoden inkl. eletrophysiologische und bildgebende Verfahren.

Psychiatrie und Psychopathologie

Klinische Psychologie und psychotherapeutische Interventionsverfahren

3.1.6. Kenntnisse psychosozialer Rahmenbedingungen und interdisziplinärer Zusammenarbeit

Medizinische und psychosoziale Institutionen und ihre Arbeitsweise. Zusammenarbeit mit Fachleuten aus Nachbardisziplinen (TherapeutInnen, ÄrztInnen, berufliche oder erzieherische und soziale Stellen) im interdisziplinären Team oder als Aussenstellen.

Stationäre und ambulante Behandlung und Nachsorge

Rechtliche und versicherungstechnische Rahmenbedingungen

3.2. Voraussetzungen

Die postgraduale Weiterbildung setzt einen Abschluss an einer anerkannten Universität mit Psychologie im Hauptfach voraus.

3.3 Aufbau der Weiterbildung

Die Weiterbildung umfasst:

3.3.1. Eine praktische Tätigkeit von fünf Jahren (bei Teilzeitarbeit entsprechend länger), davon mindestens ein Jahr in einer Institution des Typs A (s. 4.2.1.). Für die weiteren vier Jahre bestehen folgende zwei Möglichkeiten:

3.3.1.1. Eine Tätigkeit in einer von der SVNP anerkannten Institution. Wird nicht die ganze Weiterbildung in einer Institution des Typs A absolviert, werden folgende Varianten angerechnet:

- bis vier Jahre in einer Institution des Typs B (s. 4.2.2.).

- bis drei Jahre in einer Institution des Typs C (s. 4.2.3) mit zusätzlicher externer neuropsychologischer Supervision von mindestens 40 Stunden pro Jahr (bei Teilzeitarbeit entsprechend weniger) und mindestens ein zusätzliches Jahr in einer Institution des Typs A oder B.

- ein Fremdjahr in einer Institution, die zu einem der Neuropsychologie verwandten Gebiet gehört (s. 4.2.4.) und bis zu 3 Jahren in einer Institution des Typs B.

3.3.1.2. Eine praktische Tätigkeit in einer Institution ohne A-, B- oder C-Status mit Schwerpunkt einer begleitenden Supervision:

- Vier Jahre praktische klinische Tätigkeit mit neurologischen Patienten, die ein breites Spektrum mit verschiedenartigen Ätiologien und Störungsbildern umfassen.

- Die im Punkt 3.3.2 geforderten 400 Stunden Supervision müssen zusätzlich folgende Kriterien erfüllen: Während der Supervision müssen 40 Falldokumentationen vorgelegt werden. Diese müssen verschiedenartige Ätiologien (wie traumatische, vaskuläre, hypoxische, neoplastische, degenerative), verschiedenartige Störungsbilder (wie Aufmerksamkeits-, Wahrnehmungs-, Gedächtnis- oder exekutive Störungen), sowie verschiedene Altersgruppen berücksichtigen. Von den 40 Fällen müssen, neben der Diagnostik, auch mindestens 8 Fälle der therapeutischen Intervention beschrieben werden. Diese Falldokumentationen werden schriftlich dokumentiert und zusätzlich auf einer Übersichtstabelle zusammengefasst.

Ferner muss über die restlichen Supervisionsstunden gemäss den Vorgaben der Anerkennungskommission eine Übersichtsdokumentation abgegeben werden, mit Angaben des Namens des/der SupervisorIn, der Ätiologie und Störungsbildes der besprochenen PatientInnen, der Art und Dauer der Intervention.
Die Supervision der 40 Fälle soll sich jeweils nach Möglichkeit auf eine konkrete Patientenvorstellung (live oder mit Video) stützen und nicht nur auf eine Aktenvorstellung. Ferner müssen alle zugänglichen medizinischen und psychologischen Vorakten und weiteren Angaben (Berichte von Betrieb, Schule, Drittpersonen), soweit zugänglich, mit einbezogen werden. Die Falldokumentationen der Diagnostik müssen Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

Medizinische und psycho-soziale Anamnese / Behandlungen, Zuweiser, Fragestellung, Begründung des gewählten diagnostischen Prozederes, verwendete Testverfahren, Beschreibung des Verhaltens/ der Persönlichkeit/ der Affektivität, Testresultate, Beurteilung (neuropsychologische Diagnose), Hypothesen zur Genese (ggf. auch nicht hirnorganische) inkl. Fragen zur Lokalisation, Auswirkungen auf Aktivitäten und Partizipation (ICF), Vorschläge zum Prozedere.
Die Falldokumentation der therapeutischen Intervention müssen Angaben zu folgenden Punkten enthalten: in verkürzter Form eine Zusammenfassung wie oben unter Diagnostik, Aufbau des Therapieprogrammes, Begründung der Auswahl eines Therapieansatzes (inkl. Hinweis auf neuere Forschungsliteratur), Beschreibung des Therapieablaufs (Dauer, Häufigkeit, Inhalt der Stunden, Verhalten des/der PatientIn, Verlauf, Therapieergebnis), der Erfolgskontrolle (quantitativ oder qualitativ), Aussichten und Prozedere.

3.3.2. Eine theoretische und praktische Weiterbildung in folgendem Umfang:

- 400 Stunden für den Erwerb der Kenntnisse in klinischer Neuropsychologie und Nachbargebieten durch Kurse, Seminarien, Kolloquien, Vorlesungen, und Tagungen, die mit den Lernzielen übereinstimmen. Angerechnet werden auch eigene wissenschaftliche Arbeiten aus dem Bereich der Neuropsychologie.

- 2´000 Stunden fallspezifische Arbeit in den Bereichen neuropsychologische Diagnostik und Therapie, kontrolliert durch 400 Stunden neuropsychologische Supervision (s.4.3.). Die Fälle müssen ein breites Spektrum der verschiedenartigen Ätiologien umfassen.

4. Aufsicht, Organisation und Durchführung der Weiterbildung

4.1. Aufsicht

Die SVNP übernimmt die Verantwortung für die Evaluation und die Überwachung der Qualitätssicherung der Weiterbildung.

Die Anerkennungskommission der SVNP berät die KandidatInnen, überwacht deren Weiterbildung, nimmt Anträge zur Anerkennung entgegen und stellt der FSP den Antrag zur Verleihung des Titels. Sie anerkennt SupervisorInnen und Institutionen, welche die Bedingungen für die Weiterbildung erfüllen. Ferner prüft und anerkennt sie Weiterbildungsprogramme oder Weiterbildungsveranstaltungen auf ihre Übereinstimmung mit den Lernzielen. Sie unterstützt und koordiniert die Einrichtung von Programmen oder Veranstaltungen.

Die Anerkennungskommission der SVNP anerkennt individuelle Weiterbildungen, wenn die KandidatInnen folgende Punkte erfüllen:

- Nachweis der praktischen Tätigkeit von 5 Jahren. Die fachlichen Kompetenz muss durch schriftliche Arbeits- und Leistungszeugnisse aller Institutionen der fünfjährigen Tätigkeit nachgewiesen sein.
- Nachweis der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zur Abdeckung der curricularen Inhalte.
- Nachweis der fallspezifischen Arbeit unter Supervision.

Die Beurteilung der Weiterbildung wird dokumentiert und den KandidatInnen zugestellt. Sofern die Mehrheit der Anerkennungskommission der SVNP die Bedingungen als erfüllt beurteilt, wird der Antrag befürwortet und an die FSP weitergeleitet. Sind nicht alle Punkte der Weiterbildung erfüllt, werden dem Kandidaten/der Kandidatin die Bedingungen und Fristen mitgeteilt, die erfüllt sein müssen, um die Weiterbildung zu ergänzen.

Ist der/die KandidatIn mit Entscheidungen der Anerkennungskommission der SVNP oder der FSP nicht einverstanden, kann er/sie innerhalb von 30 Tagen an die Rekurskommission der FSP gelangen.

Die Anerkennungskommission wird durch die Mitgliederversammlung der SVNP gewählt und besteht aus mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern, welche die Bedingungen des Curriculums erfüllen. Davon muss mindestens ein Mitglied dem Vorstand der SVNP angehören.

4.2 Anerkannte Institutionen

Es werden folgende Institutionen unterschieden:

4.2.1. Institutionen Typ A müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- stationäre und ambulante Versorgung
- Aufnahme von PatientInnen mit verschiedenartigen zerebralen Erscheinungsbildern. Das heisst, dass die Institution PatientInnen aufnimmt, bei denen nicht nur ein Bereich der Pathologie im Vordergrund ist, wie zum Beispiel psychiatrische Bilder, auch wenn die Ätiologie dieser Pathologie verschiedene neurologische Ursachen haben kann. So werden in der Regel psychiatrische und geriatrische Kliniken als B-Kliniken anerkannt.
- interdisziplinäres medizinisches und therapeutisches Team
- neuropsychologische Abteilung mit mindestens einer 100% Stelle. Das Pensum von 100% kann höchstens auf zwei PsychologInnen verteilt werden. Eine Person dieser Abteilung muss den Fachtitel erworben haben und mindestens zu 80% arbeiten oder 2 Personen mit dem Fachtitel müssen zusammengerechnet 100% arbeiten.
- Anerkennung durch die SVNP

4.2.2. Institutionen Typ B müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- stationäre und/oder ambulante Versorgung
- Aufnahme von PatientInnen mit zerebralen Erscheinungsbildern
- neuropsychologische Abteilung mit mindestens einer 50% Planstelle für eine(n) Neuropsychologen(in), der (die) die Kriterien des Curriculums erfüllt.
- Anerkennung durch die SVNP

4.2.3. Institutionen Typ C müssen folgende Bedingungen erfüllen:
- stationäre und/oder ambulante Versorgung
- Aufnahme von PatientInnen mit zerebralen Erscheinungsbildern
- interdisziplinäres medizinisches und therapeutisches Team
- Anerkennung durch die SVNP

Zusätzlich muss eine externe neuropsychologische Supervision von mindestens 40 Stunden pro Jahr die klinische Tätigkeit begleiten.

4.2.4. Institutionen, in denen ein Fremdjahr absolviert wird, müssen

- auch PatientInnen mit zerebral-neurologischen Erscheinungsbildern aufnehmen oder im Bereiche der Hirnforschung tätig sein
- durch die SVNP anerkannt sein
-

4.3. Supervision

Die klinikinternen SupervisorInnen müssen die Kriterien des Curriculums erfüllen und von der Anerkennungskommission zugelassen sein. Klinikexterne SupervisorInnen müssen sich zusätzlich über eine fünfjährige neuropsychologische Berufstätigkeit nach der Spezialisierung nachweisen.

Supervision kann im Einzelsetting, in der Kleingruppe (bis 4 Personen) oder in grösseren Gruppen (ab 5 Personen, Fallseminarien) erfolgen. Jede 50 Minuten zählen als Supervisionsstunde. Von den geforderten 400 Stunden Supervision müssen mindestens 100 Stunden im Einzelsetting erfolgen und es werden höchstens 50 Stunden in grösseren Gruppen angerechnet.

4.4. Institutionen zur Vermittlung der Weiterbildung

Da in der Schweiz noch kein geschlossener Weiterbildungsgang in Neuropsychologie angeboten wird, können die notwendigen 400 Stunden für den Erwerb der Kenntnisse folgendermassen absolviert werden:

- Weiterbildung oder Teile davon in Universitätseinrichtungen, privaten Weiterbildungsstellen oder berufsständischen Weiterbildungsangeboten, die inhaltlich mit den Lernzielen übereinstimmen.

- Weiterbildungsgänge des Auslandes wie z. B. der universitäre "DESS de Psychologie Clinique et Pathologique mention Neuropsychologie" in Frankreich oder die durch die Gesellschaft für Neuropsychologie in Deutschland anerkannten Curricula.

Voraussetzung ist, dass in ihrer Gesamtheit die verschiedenen Weiterbildungen alle Bereiche der Lernziele abdecken.

5. Fortbildung

Die Notwendigkeit einer permanenten Fortbildung beruht auf der Tatsache, dass in der Neuropsychologie – wie in jeder Wissenschaft – laufend neue Erkenntnisse hinzukommen, welche zu neuen Arbeitstechniken führen. Kenntnisse dieser Techniken sind unerlässlich, um Patienten besser betreuen zu können. Zudem soll die Fortbildung unsere Glaubwürdigkeit gegenüber anderen Berufen des Gesundheitswesens und den Versicherungen erhöhen.

Die besuchten Fortbildungen müssen die Lernziele dieses Reglements abdecken. Im übrigen wird auf die Ausführungsbestimmungen verwiesen.

6. Übergangsbestimmungen

Für langjährige NeuropsychologInnen werden zum Erwerb des Titels spezielle Übergangsbestimmungen oder Äquivalenzbestimmungen erlassen.

7. Schlussbestimmungen

Die postgraduale Weiterbildung erfolgt in Zusammenarbeit mit der FSP und setzt deren Anerkennung voraus.